

Stellungnahme der Sportfachgruppe Segelflug für den Segelflugsport

Der §9 der Virenschutz-Verordnung ist für die Vereine des AEROCLUB | NRW verbindlich.

Danach ist der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen bis zum 30. November 2020 nicht zulässig. Darunterfallen unter anderem:

- Fliegen mit mehrsitzigen Flugzeugen, auch Schulung
- Werkstattarbeit mit mehr als einer Person in einem Raum
- Nutzung von Gebäuden mit mehr als einer Person in einem Raum
- Weitere siehe Virenschutz-Verordnung §9

Zulässig sind:

- Flugbetrieb mit einer Person im Cockpit, als Individualsport mit maximal zwei Personen oder Personen aus dem eigenen Haushalt (siehe §9, Absatz 1)
- Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten (siehe §9, Absatz 4)
- Tätigkeiten, als Individualsport im Freien mit maximal zwei Personen oder Personen aus dem eigenen Haushalt (siehe §9, Absatz 1)

Ausnahmen zu dieser Virenschutz-Verordnung liegen in der Verantwortung der Vereine/Schulen und müssen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgesprochen werden.

§ 9 Sport der Corona-Virenschutzverordnung des Landes NRW

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

(3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht und so weiter) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Räumen zulässig.